

STANDESAMTSVERBAND
SCHEIBBS
3270 Scheibbs
Tel. 07482 / 42511-25

Amtsstunden:
Mo, Mi 8.00-11.30
Di 8.00-11.30 und 13.30-17.30
Do 8.00-11.30 und 13.30-15.30
Fr 8.00-12.30

INFORMATIONEN-BLATT

für werdende Mütter bzw. Eltern neugeborener Kinder

Sie sehen Mutterfreuden entgegen oder sind bereits seit wenigen Tagen glückliche Mutter und stolzer Vater? Wir beglückwünschen Sie zu diesem bevorstehenden oder schon erfolgten Ereignis.

Zur Beurkundung Ihres Kindes werden folgende Dokumente im Original benötigt, die Sie bitte bis spätestens 7 Tage nach der Geburt in der Aufnahmekanzlei des Krankenhauses Scheibbs abgeben können. (Geburtsanzeige nach § 9 PStG 2013):

Sind die Eltern verheiratet:

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweise beider Elternteile (bei einem Staatsbürgerschaftsnachweis, auf dem keine Evidenzgemeinde eingetragen ist, ist zusätzlich die Geburtsurkunde erforderlich)
- ggfs. Nachweis über akademische Grade oder eine Standesbezeichnung (Ing.)

Sind die Eltern nicht verheiratet:

- Geburtsurkunde von Mutter und Vater
- Staatsbürgerschaftsnachweis von Mutter und Vater
- ggfs. Nachweis über einen akademischen Grad der Eltern oder Standesbezeichnung (Ing.)
- ist die Mutter geschieden oder verwitwet, zusätzlich: Heiratsurkunde der letzten Ehe sowie Scheidungsbeschluss oder Urteil mit Rechtskraftsklausel bzw. Sterbeurkunde des Mannes

Bei Urkunden, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, ist die Vorlage einer Übersetzung durch einen gerichtlich beideten Dolmetscher nötig!

Sind die Eltern/Ist die Mutter Ausländer/in, ist zusätzlich der Reisepass vorzulegen.

Beantragen Sie bitte selbst bei Ihrer zuständigen Krankenkasse die Auszahlung der Wochenhilfeleistungen unter Vorlage der vom Standesamt auszustellenden „Geburtsurkunde.“

Am 1. Mai 2015 wurde die Meldung der Geburt vom Standesamt an das Finanzamt automatisiert und die antragslose Familienbeihilfe eingeführt.

BITTE WENDEN!

Information betreffend Kinder von nicht verheirateten Eltern:

Als nicht verheiratete Mutter sind Sie (wenn Sie volljährig sind) gesetzlicher Vertreter Ihres Kindes und als solcher verpflichtet, für die Anerkennung der Vaterschaft zu sorgen.

Diese erfolgt in der Regel durch persönliche Erklärung des Kindesvaters bei der Bezirkshauptmannschaft (Jugendabteilung) oder beim Standesamt.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt **nicht verheiratet** kann die Gemeinsame Obsorge gem. § 177 Abs. 2 ABGB gleich beim Standesamt vereinbart werden od. beim zuständigen Bezirksgericht ihres Hauptwohnsitzes. Mit 1.4.2017 kann die Gemeinsame Obsorge bei jedem Standesamt in Österreich erklärt werden.

Die Wahl der Vornamen

Dabei gelten folgende Richtlinien:

Die Anzahl der Vornamen ist nicht beschränkt. Grundsätzlich steht es den Eltern oder den sonst zur Vornamensgebung berechtigten Personen frei, welche Vornamen sie für ein Kind auswählen.

Der erste Vorname hat geschlechtsbezogen zu sein. Das heißt, Knaben dürfen nur männliche und Mädchen nur weibliche Vornamen erhalten.

Als zweiter und folgender Vorname kann dem Kind auch ein Name gegeben werden, der seinem Geschlecht nicht entspricht.

Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden!

Zitat des Sprachforschers Univ.-Prof. Christian Luschützky, Universität Wien:
„ Wir denken in Namen, unsere ganze Welterschließung funktioniert über sie. Die falsche Namenswahl könnte sogar Anlass für psychosoziales Elend sein, weil der Name absolute Signalwirkung nach außen hat. Wenn auch der Eigenname nichts über den Träger direkt aussagt, so gibt er zumindest Auskünfte über das Elternhaus.“

Ein im Zentralen Personenstandsregister beurkundeter Vorname eines Kindes kann über Wunsch der Eltern nicht mehr berichtigt oder um einen weiteren Vornamen ergänzt werden!

Die Eltern können nur ein Berichtigungsverfahren beantragen, wenn sie der Meinung sind, dass die Eintragung unrichtig geschehen ist, oder um Vornamenänderung bei der Bezirkshauptmannschaft ansuchen, wenn sie einen weiteren einzutragen wünschen.

Die Kosten dafür belaufen sich etwa auf ca. € 500,-

Für weitere Auskünfte steht das Standesamt Scheibbs gerne zur Verfügung.